



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 28.05.2015 Nr. 19

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Neuordnung von Bildungsgängen	187
Allgemeinverfügung Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums	189

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Rhumspringe</u>	
Öffentliche Bekanntmachung i.S. Jahresabschluss der Gemeinde Rhumspringe für das Jahr 2010	190
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit in der IT der Gemeinde Rosdorf	191

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Allgemeinverfügung

Neuordnung von Bildungsgängen zwischen den Berufsbildenden Schulen II Göttingen, Berufsbildenden Schulen Duderstadt und den Berufsbildenden Schulen II Northeim

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 24.02.2015 wird Folgendes verfügt:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Northeim stimmt der Landkreis Göttingen als Schulträger der BBS II Göttingen und der BBS Duderstadt folgender Neuordnung von Bildungsgängen zwischen den Berufsbildenden Schulen II Göttingen, den Berufsbildenden Schulen Duderstadt und den Berufsbildenden Schulen II Northeim zum Schuljahr 2015/2016 zu:

Wechsel von den BBS II Northeim an die BBS II Göttingen und die BBS Duderstadt
Berufsschule Tischler/-in im Berufsfeld Holztechnik

Wechsel von den BBS II Göttingen und den BBS Duderstadt zur BBS II Northeim

- Berufsschule Bauzeichner/-in im Berufsfeld Bautechnik (BBS II)
- Berufsschule Dachdecker/-in im Berufsfeld Bautechnik (BBS II)
- Berufsschule Zimmerer/Zimmerin (BBS II)
- Berufsschule Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in im Berufsfeld Bautechnik (BBS Dud)
- Berufsschule Hochbaufacharbeiter/-in im Berufsfeld Bautechnik (BBS Dud)
- Berufsschule Maurer/-in im Berufsfeld Bautechnik (BBS Dud)

Gemäß BBS-Zukunftskonzept werden den BBS Duderstadt 17 Schüler/-innen je Fachstufe garantiert. Diese Mindestzahl wird durch eigene Schüler/-innen der BBS Duderstadt und durch Zugänge aus den BBS II Göttingen erreicht.

Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2014/2015 in den Berufsschulen Bauzeichner/-in und Dachdecker/-in am Standort Göttingen beschult werden, werden bis zum Ablegen der Abschlussprüfung weiter an den BBS II Göttingen beschult.

Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2014/2015 in den Berufsschulen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Hochbaufacharbeiter/-in und Maurer/-in am Standort Duderstadt beschult werden, werden bis zum Ablegen der Abschlussprüfung weiter an den BBS Duderstadt beschult, soweit eine Lehrkraft für diese Berufsschulen zur Verfügung steht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

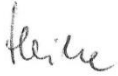
Der Beschluss des Kreisausschusses vom 24.02.2015 und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen können ebenso wie die Genehmigungsverfügung der Landesschulbehörde Niedersachsen Regionalabteilung Braunschweig vom 12.05.2015 während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 08.00-12.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 0551/525-551) im Amt für Schule, Sport und

Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 224, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

im Auftrage



Heine

Allgemeinverfügung

Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums Technik der BBS II Göttingen zum Schuljahr 2015/2016

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 16.12.2014 wird Folgendes verfügt:

Dem Antrag der BBS II Göttingen auf Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums Technik um den Schwerpunkt Mechatronik zum Schuljahr 2015/2016 und dem Auslaufen der bestehenden Schwerpunktklassen Metalltechnik und Elektrotechnik wird zugestimmt.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 16.12.2014 und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen können ebenso wie die Genehmigungsverfügung der Landesschulbehörde Niedersachsen Regionalabteilung Braunschweig vom 13.05.2015 während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 08.00-12.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 0551/525-551) im Amt für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 224, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

im Auftrage


Heine



Rhumspringe, den 22.05.2015

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 22.05.2015 über die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind gem. § 129 Abs. 2 NkomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

09.06.2015 bis einschl. 18.06.2015

in der Gemeindeverwaltung Rhumspringe, Schulstr. 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bürgermeister

(F. Jacobi)

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Gemeinde Rosdorf,
- vertreten durch den Bürgermeister -
Lange Straße 12, 37124 Rosdorf.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 16. Februar 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Rosdorf die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
Personenstandswesen
kommunaler Datenschutzbeauftragte/r
geografische Informationen
Finanzwesen
Content-Management im Internet
Internetzugangsmanagement
elektronische Post
Application-Service-Providing
Programmfreigabeerklärungen

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAÖR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:

- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
- Wartung der Software und Installation von Updates
- regelmäßige Datensicherung
- Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rosdorf und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3 Verfahrenseinsatz

Die Gemeinde Rosdorf richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4 Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAÖR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Gemeinde Rosdorf tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Gemeinde Rosdorf verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Gemeinde Rosdorf erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Gemeinde Rosdorf und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Gemeinde Rosdorf besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Gemeinde Rosdorf betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Gemeinde Rosdorf der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 79.500,00 € (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Er wird der Gemeinde Rosdorf durch die KDG in Rechnung gestellt. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Gemeinde Rosdorf erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Rosdorf, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Gemeinde Rosdorf genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Gemeinde Rosdorf verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Gemeinde Rosdorf über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Gemeinde Rosdorf ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Gemeinde Rosdorf den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Gemeinde Rosdorf ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Gemeinde Rosdorf nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Gemeinde Rosdorf ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10

Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem

Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Göttingen, den 7. April 2015

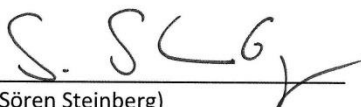
Stadt Göttingen



(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

Rosdorf, den 21. April 2015

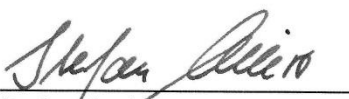
Gemeinde Rosdorf



(Sören Steinberg)
Bürgermeister

Göttingen, den 30. März 2015

Kommunale Dienste Göttingen kAöR



(Stefan Eilert)
Vorstand